

**VON GRAFFENRIED**
TREUHAND**MWST-INFO 2017/07**AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND
ZUR MEHRWERTSTEUER**INHALTSVERZEICHNIS**

TEILREVIDIERTE MEHRWERTSTEUERVERORDNUNG	SEITE 1
AUFHEBUNG DER ELDI-V PER 1. JANUAR 2018	SEITE 2
VORZEITIGER WECHSEL DER ABRECHNUNGSMETHODE	SEITE 2
ZOLLFLASH	SEITE 3
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 4
AUS DER PRAXIS	SEITE 5

TEILREVIDIERTE MEHRWERTSTEUERVERORDNUNG

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 18. Oktober 2017 die teilrevidierte Mehrwertsteuerverordnung (revMWSTV) verabschiedet.

Im Frühjahr 2017 hat der Bundesrat zum Entwurf der revidierten MWSTV ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Zahlreiche Interessengruppen haben daran teilgenommen und entsprechende Stellungnahmen eingereicht. Der Bundesrat hat basierend auf diesen Rückmeldungen punktuelle Änderungen und Präzisierungen an der MWSTV vorgenommen. So müssen sich beispielsweise Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland nicht für MWST-Zwecke registrieren, wenn sie ausschliesslich Leistungen erbringen, für welche sie gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. b revMWSTG von der Steuerpflicht befreit sind. Wie bereits nach aktuell gültigem Recht müssen sich Unternehmen nicht bei der ESTV als steuerpflichtige Person registrieren, wenn sie im Inland nur von der MWST ausgenommene Leistungen erbringen. Müssten sich diese Unternehmen, welche im Inland lediglich solche Leistungen erbringen, trotzdem für MWST-Zwecke registrieren, hätte dies einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand seitens der ESTV zur Folge, ohne zusätzliches Steuersubstrat zu vereinnahmen.

Weiter können der Verordnung Einzelheiten in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen Gemeinwesen entnommen werden. Ausserdem wird definiert, was aus Sicht der MWST als Sammlerstücke wie Kunstgegenstände, Antiquitäten und dergleichen gilt und der Margenbesteuerung unterliegt. Zudem wird erörtert, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher dem reduzierten Steuersatz unterliegen. Diesbezüglich verzichtet der Bundesrat auf die ursprüngliche Forderung, wonach elektronische Bücher von einem Verlag herausgegeben werden müssen, besteht aber darauf, dass die Bücher im Wesentlichen die gleiche Funktion (z.B. Bildung oder Unterhaltung) wie gedruckte Bücher aufweisen.

Die Verordnung enthält auch Präzisierungen zu der Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode und führt weitere Bestimmungen zum Gesetz aus.

Das teilrevidierte MWSTG - mit Ausnahme von Art. 7 Abs. 3 Bst. b revMWSTG (Versandhandelsregel) – und die teilrevidierte Verordnung treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Von Graffenried AG TreuhandWaaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

AUFHEBUNG DER ELDI-V PER 1. JANUAR 2018

Die Verordnung des Eidg. Finanzdepartements (EFD) vom 11. Dezember 2009 über elektronische Daten und Informationen (EIDI-V) wird per 1. Januar 2018 aufgehoben. Was hat das für die Steuerpflichtigen für Folgen?

Wie wir bereits mit MWST-Info 2017/01 informiert haben, hat die ESTV am 27. September 2016 eine Präzisierung zu den Themen „elektronischer Geschäftsverkehr“ und „Beweismittelfreiheit“ publiziert und bestätigt, dass grundsätzlich keine Pflicht zur digitalen Signatur mehr besteht und demzufolge der Vorsteuerabzug aufgrund einer elektronisch übermittelten PDF-Rechnung nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

Im Rahmen der Teilrevision der MWSTV hat der Bundesrat nun ebenfalls reagiert und mit Art. 122 revMWSTV festgelegt, dass nach Mehrwertsteuerrecht für Belege - sei

es auf Papier oder elektronisch - lediglich die Artikel 957-958f des Obligationenrechts (OR) und die Geschäftsbücherverordnung (GeBüV) Anwendung finden.

Damit wird klargestellt, dass für die Mehrwertsteuer keine über die allgemeinen Buchführungsvorschriften hinausgehenden Regelungen mehr bestehen. Die Artikel 123-125 der aktuell gültigen MWSTV sowie die komplette EIDI-V werden ab 1. Januar 2018 ersatzlos gestrichen bzw. ausser Kraft gesetzt.

Fazit

Die steuerpflichtigen Personen haben - die ordnungsmässige Buchführung vorausgesetzt - nun grundsätzlich auch aufgrund von „gewöhnlichen“ PDF-Rechnungen Anrecht auf Vorsteuerabzug.

VORZEITIGER WECHSEL DER ABRECHNUNGSMETHODE

Die Saldo- und Pauschalsteuersätze werden auf den 1. Januar 2018 angepasst. Kann folgedessen ein vorzeitiger bzw. ausserordentlicher Wechsel der Abrechnungsmethode vorgenommen werden?

Aufgrund der Änderungen der gesetzlichen Steuersätze auf den 1. Januar 2018 musste die ESTV auch die Saldo- und Pauschalsteuersätze anpassen. Dabei bleiben lediglich die Abrechnungssätze von 0,1 % und 0,6 % unverändert bestehen. Die übrigen 8 Sätze werden entsprechend gesenkt.

Zudem hat der Bundesrat beschlossen, dass die Abrechnungssätze mindestens alle sieben Jahre überprüft werden sollen. Eine erste Überprüfung hat im Jahr 2017 stattgefunden, mit Wirkungszeitpunkt 1. Januar 2018. Aufgrund dieser Überprüfung werden die Abrechnungssätze von über 40 Tätigkeiten und Branchen angepasst. Diese Anpassung erfolgt aufgrund der periodischen Überprüfung und steht in keinem Zusammenhang mit den Änderungen der Abrechnungssätze aufgrund der Reduktion der gesetzlichen Steuersätze.

Für die Steuerpflichtigen stellt sich nun die Frage, ob gestützt auf die Steuersatzänderungen ein vorzeitiger Wechsel der Abrechnungsmethode zulässig ist.

Gemäss Art. 115 Abs. 1 revMWSTG i.V.m. Art. 78 Abs. 3 und 98 Abs. 2 revMWSTV ist ein früherer Wechsel bei jeder Anpassung des betreffenden Saldo- bzw. Pauschalsteuersatzes möglich, die **nicht** auf eine Änderung der **gesetzlichen** Steuersätze zurückzuführen ist.

Somit ist ein Wechsel der Abrechnungsmethode aufgrund der mit der gesetzlichen Steuersatzreduktion verbundenen Änderung der Saldo- und Pauschalsteuersätze nicht zugelassen. Ein ausserordentlicher und somit früherer Wechsel kann lediglich dann erfolgen, wenn die Abrechnungssätze aufgrund der Überprüfung durch die ESTV angepasst werden. Ansonsten sind die bekannten Wartefristen einzuhalten.

Fazit

Ein ausserordentlicher Wechsel der Abrechnungsmethode auf den 1. Januar 2018 kann lediglich von steuerpflichtigen Personen vorgenommen werden, welche Tätigkeiten ausführen, deren Abrechnungssätze aufgrund der periodischen Überprüfung durch die ESTV ändern.

Die ESTV hat Zusammenstellungen der wichtigsten Änderungen bei den Saldo- und Pauschalsteuersätzen, die nicht auf die Senkung der gesetzlichen Steuersätze zurückzuführen sind, auf ihrer Internetseite publiziert.

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/fachinformationen/saldo--und-pauschalsteuersaetze/saldosteuersaetze-20180101.html>

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/fachinformationen/saldo--und-pauschalsteuersaetze/pauschalsteuersaetze-20180101.html>

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch



BERICHTIGUNG VON ZOLLANMELDUNGEN: KLARE WORTE!

Nicht nur bei der Mehrwertsteuer sondern auch im Zollrecht gibt es immer wieder Gerichtsentseide, welche schwer verständlich sind und zum Erstaunen führen.

Unser Zollfachmann, Jürg Zimmermann, kommentiert nachfolgend ein solches Urteil aus seiner persönlichen Optik.

Es gibt Urteile, die für juristische Laien, wie ich einer bin, kaum nachvollziehbar sind. Ein Beispiel, dass m.E. wunderbar in diese Schublade passt, hat sich im Zollrecht ereignet. Ich werde nachfolgend weder objektiv noch besonders sachlich sein, sondern einfach meine Meinung kundtun. Sehen Sie mir das bitte nach oder verzichten Sie aufs Weiterlesen.

Es wurden in letzter Zeit verschiedene – auch sehr kritische – Beiträge zu einer anstehenden Verschärfung im Zusammenhang mit der Berichtigung von Zollanmeldungen veröffentlicht. Ich verzichte bewusst darauf, die juristische Herleitung hier wiederzugeben. Das haben andere, die das auch besser können, schon getan. Vielmehr liegt mir daran, die Problematik ganz bewusst aus Sicht eines Nichtjuristen zu beleuchten und Bezüge zu Paragraphen und Artikeln auf ein Minimum zu beschränken.

Ganz ohne geht es aber natürlich nicht: Das Schweizer Zollgesetz (ZG) kennt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, Zollanmeldungen noch abzuändern, wenn eine Ware den sog. Zollgewahrsam bereits verlassen hat:

- Gesuch um Berichtigung innert 30 Tagen, nachdem die Ware den Zollgewahrsam verlassen hat (Art. 34 Abs. 3 ZG)
- Beschwerde innert 60 Tagen nach dem Ausstellen der Veranlagungsverfügung (Art. 116 ZG)

Bevor ich mich hier zur Sache weiter äussere, liegt mir viel daran aufzuzeigen, wie „Zoll“ im Handelswarenverkehr heute funktioniert: Die Einfuhr-Zollanmeldungen werden elektronisch erstellt und an einen Server der EZV übermittelt. In der Folge durchlaufen sie eine IT-gestützte Plausibilitätsprüfung. In ca. 90% aller Fälle bleibt es dabei. In weiteren 7-8% aller Fälle wird die Ware nach diesem Plausibilitätscheck freigegeben, jedoch werden die Begleitpapiere zu den Sendungen von Zollangestellten noch auf Übereinstimmung mit den Zollanmeldungen geprüft. Für die übrigen 2-3% der Einfuhren erfolgt nebst der Überprüfung der Begleitdokumente auch noch eine materielle Prüfung der Ware (sog. Warenbeschau).

In ihrer Gesamtheit stellen diese Tätigkeiten die summarische Prüfung dar, zu der die EZV gemäss Art. 32 ZG verpflichtet ist. „Zoll-Nostalgiker“ werden ob der hier dargestellten Kontrolldichte enttäuscht sein. Zutreffender wäre wohl in der Tat der Begriff „Kontrollundichte“.

Im Wissen um die geringe Kontrolltiefe und die damit einhergehende Vermutung, dass auf diese Weise nicht alle fehlerhaften Zollanmeldungen geortet werden können, hat der Gesetzgeber in Art. 32 Abs. 3 ZG eine „Selbstschutz“-Bestimmung eingebaut:

„Hat die Zollstelle einen vorhandenen Mangel nicht festgestellt und die Zollanmeldung nicht zurückgewiesen, so kann die anmeldepflichtige Person daraus keine Rechte ableiten.“

Nun aber zurück zu Sache: In einem wichtigen Urteil im Zusammenhang mit einer Einfuhr von Fleisch (2C_436/2015) hat sich das Bundesgericht dazu geäussert, wie die Bestimmungen **Berichtigung** und **Beschwerde** zu einander stehen.

Es hat festgehalten, dass die beiden Bestimmungen nicht in Konkurrenz zueinander stünden, sondern komplementär seien (Erwägungen, Ziffer 3.2.9). Während die Aussage an sich kaum Sprengkraft entfaltet (weil sie wohl von vielen auch nicht verstanden wird), sieht es bei deren konkreten Deutung anders aus: Was im Rahmen eines Gesuchs um **Berichtigung** (wo eine 30-tägige Frist gilt) hätte korrigiert werden können, kann in der Folge im Rahmen einer **Beschwerde** (wo eine 60-tägige Frist gilt) nicht mehr korrigiert werden. Oder anders ausgedrückt: Die **Beschwerde** als Mittel zur Korrektur einer falschen Zollanmeldung ist zum Vornherein ausgeschlossen, wenn nicht vorher ein **Berichtigungsverfahren** abgeschlossen wurde. Faktisch wird damit für die meisten Fälle ohne Not die Reaktionszeit für eine nachträgliche Korrektur von 60 auf 30 Tage verkürzt.

Bisher hat die EZV die beiden Bestimmungen **pragmatisch** und damit durchaus **vernünftig** ausgelegt: Waren die 30 Tage für ein Gesuch um Berichtigung verstrichen, konnte eine Korrektur der Zollanmeldung immer noch innerhalb der 60-Tage-Frist mittels Beschwerde angestrebt werden.

Das Bundesgericht meint in besagtem Urteil, das **Berichtigungsverfahren** dem **Rechtsmittelverfahren** zuordnen zu dürfen (Erwägungen, Ziffer 3.2.6). M.E. darf es genau das nicht. Während die Berichtigung im ZG unter dem Titel **Grundlagen des Zollwesens** und dort im Kapitel **Veranlagung** geführt wird, findet sich die Beschwerde unter dem Titel **Rechtsschutz**. Während ich für letzteres ja durchaus einsehe, dass es mit dem Rechtsmittelverfahren etwas zu tun hat, bleibt mir diese Einsicht für ersteres verwehrt. Ein **Gesuch** um Berichtigung hat weder mit Einsprache noch mit Beschwerde etwas zu tun.

In Anbetracht tausender Zollanmeldungen, die tagtäglich erstellt werden, der sehr rudimentären Prüfung durch die EZV und der damit einhergehenden Wahrscheinlichkeit, dass Falschverzollungen durch fehlerhaftes Arbeiten tendenziell zunehmen, wirkt das Urteil des Bundesgerichts wie aus der Zeit gefallen. Vor Jahrzehnten, als ich selber

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

in die EZV eintrat, wo praktisch für jede Sendung mindestens die Begleitpapiere durch einen leibhaftigen Zöllner geprüft wurden, hätte ich womöglich noch etwas Verständnis für ein solches Urteil entwickeln können.

Die Folgen dieses Urteils sind absehbar: Infolge Nichteinhaltung der 30-tägigen Berichtigungsfrist, wird wieder vermehrt auf die Beschwerde zurückgegriffen werden. Die Beschwerdeentscheide dürften in aller Regel mit Verweis darauf, dass vorgängig kein Berichtigungsverfahren durchlaufen wurde, abgelehnt werden. Aber: Sie können natürlich bis zur letzten Instanz weitergezogen werden. Der seinerzeitige Leitgedanke von Art. 34 ZG, dass nicht für jede Korrektur einer Zollanmeldung der Rechtsweg beschritten werden muss, wird dadurch ad absurdum geführt.

Oder anders ausgedrückt: Der unter hohem Arbeitsdruck tätige Zollanmelder muss möglichst alles richtig machen und alles richtig sehen. Der Weg für eine spätere Korrektur eines Fehlers ist steinig. Übersieht indessen die EZV, die ich damit keinesfalls kritisieren will, Mängel in der Zollanmeldung, kann sie jederzeit darauf zurückkommen. Wo bleibt die Fairness?

Fazit

Es wäre **vernünftig** gewesen, die bisherige, **pragmatische** und **wirtschaftsfreundliche** Praxis der EZV bei der Auslegung dieser Bestimmungen zu bestätigen.

Leider hat das Bundesgericht mit diesem Urteil diese Gelegenheit verpasst. Ein Urteil, dass zur Reihe jener gehört,

die die Politik wohl wieder korrigieren muss. Bereits ist ein Postulat (Nr. 17.3377) im Parlament hängig, das diese Verschärfung mittels Änderung des ZG rückgängig machen will.

Leider häufen sich in letzter Zeit solche Gerichtsurteile. Nur um an dieser Stelle zwei weitere zu nennen:

- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (A-3123/2011 vom 17.01.2012), wo entschieden wurde, dass E-Zigaretten Tabakersatzprodukte seien und daher der Tabaksteuer unterlägen. Bereits am 01.04.2012 wurden die E-Zigaretten mittels Anpassung der Tabaksteuerverordnung von der Tabaksteuer befreit.
- Urteil des Bundesgerichts (2C_756/2010 vom 11.1.2011) wonach eine Verrechnungssteuer bei der Ausschüttung von Dividenden im Konzern geschuldet ist, wenn die 30-tägige Frist für die Einreichung einer Meldung verstrichen ist. Hier hat der Gesetzgeber sogar rückwirkend das VStG angepasst, um unerwünschte Folgen dieses Urteils zu vermeiden.

Etwas weniger formal-juristische Auslegungen von Paragraphen, mehr Sinn für das Ganze, mehr Vernunft und auch gesunder Menschenverstand würden unseren Gerichten m.E. gelegentlich ganz gut zu Gesicht stehen.

Zum Schluss noch dies: Die EZV verzichtet darauf, ihre Berichtigungspraxis an das Urteil des Bundesgerichts anzupassen, bis das eingereichte Postulat im Parlament behandelt ist. **Das ist vernünftig und pragmatisch!**

Jürg Zimmermann

SEMINAR- UND KURSANGEBOTE

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2017 kombiniert mit den Änderungen im Zusammenhang mit der Teilrevision MWSTG (Tagesseminar)

Donnerstag, **23. November 2017** (ganzer Tag) in **Bern**

Montag, **27. November 2017** (ganzer Tag) in **Zürich**

Dienstag, **5. Dezember 2017** (ganzer Tag) in **Zürich**

Das revidierte MWSTG inkl. Verordnung tritt am 1. Januar 2018 definitiv in Kraft. Zudem werden auf diesen Zeitpunkt zum ersten Mal seit der Einführung die MWST-Sätze gesenkt. Wir nehmen dies zum Anlass, das traditionell stattfindende Halbtagesseminar über die Praxisentwicklungen und Neuerungen mit den Änderungen der Teilrevision und den Steuersatzsenkungen zu verbinden und in diesem Jahr als **Tagesseminar** anzubieten.

MWST-GRUNDKURS 2018 (in 5 Halbtages-Modulen)

ab 30. Mai 2018 (jeweils mittwochvormittags) in **Zürich**

ab 5. Juni 2018 (jeweils dienstagsvormittags) in **Bern**

Unsere bisherigen Grundkurse waren immer ausgebucht. Deshalb starten wir im 2018 eine neue Serie, in welcher unsere Dozenten die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf dem teilrevidierten MWSTG, welches am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird – mit praktischen Beispielen vermitteln. Nach diesem Kurs verfügen Sie über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST.

Zusätzliche Informationen zu den Seminaren finden Sie unter folgendem Link:

www.graffenried.ch/treuhand/mehrwertsteuer-seminare

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

Welchen MWST-Satz hat eine im Bereich der Ver- und Bearbeitung von Lebensmitteln tätige Gesellschaft ihren Kunden in Rechnung zu stellen?

Die im Bereich der Ver- und Bearbeitung von Lebensmitteln tätige Gesellschaft (nachfolgend Rüst AG) ist im Register der MWST-pflichtigen Personen eingetragen und rechnet die MWST nach der effektiven Methode ab.

Die Rüst AG ver- und bearbeitet Lebensmittel im Auftrag von Gesellschaften, wie Hotelbetriebe und Restaurants und Institutionen, wie Spitäler oder Alters- und Pflegeheime. Die Rüst AG wird von ihrer Kundschaft beispielsweise damit beauftragt, 200 kg Karotten zu rüsten und in kleine Scheiben zu schneiden. Der Kunde stellt die Karotten der Rüst AG zur Verfügung. Die verarbeiteten Karotten werden im Anschluss direkt von der Rüst AG zum Kunden geliefert.

Da die Rüst AG MWST-pflichtig ist, werden die Aufwendungen dem jeweiligen Kunden mit einem Zuschlag von 8 % MWST in Rechnung gestellt.

Aufgrund einer MWST-Anfrage der Rüst AG in anderer Angelegenheit, sind wir auf die Rechnungen mit Ausweis der MWST zum Normalsatz von derzeit 8 % gestossen und haben unseren Kunden umgehend darauf aufmerksam gemacht, dass er seine Arbeiten zum reduzierten Satz von 2,5 % in Rechnung stellen darf. Das Staunen war gross und die Frage, weshalb bzw. aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage das so sei, konnten wir wie folgt beantworten.

MWST-Beurteilung

Gemäss Art. 3 Bst. d Ziff. 2 MWSTG liegt im Sinne der MWST auch dann eine Lieferung vor, wenn ein Gegenstand bearbeitet wird und zwar selbst dann, wenn er dadurch nicht verändert wird.

Bei den Karotten handelt es sich zweifelsohne um einen beweglichen Gegenstand, welcher bearbeitet wird (rüsten und in Scheiben schneiden). Somit führt die Rüst AG aus Sicht der MWST – entgegen der weitläufigen Meinung, welche darin eine Dienstleistung vermutet – eine **Lieferung** aus.

Gemäss Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 MWSTG unterliegt die **Lieferung** von Lebensmitteln dem reduzierten Steuersatz.

Da eben nicht nur der Verkauf der Karotten aus Sicht der MWST als Lieferung qualifiziert, sondern auch die Ver- und Bearbeitung solcher zum reduzierten Satz steuerbaren Lebensmitteln, unterliegen die Leistungen der Rüst AG als Lebensmittellieferung ebenfalls dem reduzierten MWST-Satz.

Fazit

Diejenige Kundschaft der Rüst AG, welche die MWST nach der effektiven Methode abrechnet und 100 %-iges Vorsteuerabzugsrecht hat, spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob die MWST von 8 % oder 2,5 % zum Preis aufgeschlagen wird.

Bei der Kundschaft, welche nicht volles Vorsteuerabzugsrecht hat (z.B. aufgrund steuerausgenommenen Leistungen) oder die MWST nach einer pauschalen Methode abrechnet (kein Anrecht auf effektiven Vorsteuerabzug, da Vorsteuerquote bereits im tieferen Abrechnungssatz berücksichtigt ist) spielt es sehr wohl eine Rolle, ob die Leistung mit zusätzlich 8 % oder 2,5 % in Rechnung gestellt wird. Bei korrekter Rechnungsstellung zum reduzierten Satz senken sich die Kosten für diese Kunden ohne weiteres Zutun um bis zu 5,5 %.

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
chem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried.ch



Christian Begert

CAS FH in internationaler Mehrwertsteuer, DAS FH in Mehrwertsteuer
Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 34, christian.begert@graffenried.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
chem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
chem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und
Mitarbeiter der Zollverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried.ch



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
chem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomi@graffenried.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Homepage www.graffenried.ch/treuhand

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch